

23. Entscheid vom 11. Februar 1904 in Sachen
Hermann.

Pfändung eines Grabsteins. — Frist zur Beschwerde hiegegen, Art. 89 SchKG. Verwirkung des Beschwerderechts? Unpfändbarkeit? Kultusgegenstand, Art. 92 Ziff. 1 SchKG. Unpfändbar gemäss Art. 53 Abs. 2 BV? Rückweisung der Sache an die kantonale Instanz zum Entscheide darüber, ob die Unpfändbarkeit im kantonalen (Privat- oder öffentlichen) Rechte begründet sei; analoge Anwendung von Art. 83 und 84 OG.

I. Mit Zahlungsbefehl vom 1. Oktober 1903 hatte der Rekurrent Hermann beim Betreibungsamt St. Gallen gegen Witwe Rosalie Schnierle in St. Gallen Betreibung angehoben für einen Betrag von 235 Fr., Restanzsumme einer Forderung von 335 Fr. für Anfertigung des Grabsteines des Ehemannes der Betriebenen. Das Fortsetzungsbegehren des Gläubigers führte zunächst am 23. Oktober 1903 zu einer Pfändung verschiedener Möbel, die aber ungenügend war, worauf das Betreibungsamt St. Gallen dasjenige von Straubenzell beauftragte, den fraglichen, im Friedhofe Feldle dieser Gemeinde befindlichen Grabstein auf dem Grabe des Ehemannes Schnierle zu pfänden. Am 5. November 1903 vollzog das requirierte Amt diese Pfändung.

II. Gegen dieselbe reichte hierauf innert Frist die Betriebene beim Bezirksgerichtspräsidenten von St. Gallen als unterer Aufsichtsbehörde Beschwerde wegen Unpfändbarkeit des genannten Grabsteines ein. Der Gerichtspräsident wies die Betriebene mit ihrer Beschwerde an das Gerichtspräsidium von Goshau als die örtlich zuständige Amtsstelle, worauf Frau Schnierle die Beschwerde unterm 11. November bei letzterer Behörde hängig machte. Diese hieß sie mit Entscheid vom 18. November gut, welchen indessen die kantonale Aufsichtsbehörde auf Rekurs des Gläubigers durch Erkenntnis vom 4. Dezember 1903 aufhob, mit der Begründung, daß zur Beurteilung der Beschwerde der Gerichtspräsident von St. Gallen zuständig sei als die Aufsichtsbehörde, welche demjenigen Betreibungsamte vorstehe, auf dessen Requisition die angefochtene Pfändung erfolgt sei.

III. Darauf wandte sich Witwe Schnierle am 11. Dezember 1903 mit ihrer Beschwerde neuerdings an das Bezirksgerichtspräsidium St. Gallen. Sie führte aus: Der fragliche Grabstein sei als Kultusgegenstand nach Art. 92 des Betreibungsgesetzes unpfändbar. Zweifellos „basiere das Setzen des Grabsteines auf religiösen Gefühlen und es habe der Friedhof religiösen, sogar konfessionellen Charakter.“ Ein einzelner Hinterlassener könne ohne Zustimmung der andern kaum ein Eigentumsrecht an einem Grabsteine geltend machen, der schon über ein Jahr auf dem Friedhof sei. Der Grabstein stehe im Gewahrsam der Kirchgemeinde und es sei eine Entfernung desselben ohne deren Zustimmung nach Art. 59 des kantonalen Strafgesetzbuches untersagt.

IV. Der Gerichtspräsident von St. Gallen erklärte die Beschwerde für begründet, indem er ausführte: die Grabstätte, zu der auch der Grabstein gehöre, sei nach geltendem Rechte eine res extra commercium und könne deshalb nicht in Pfändung genommen werden; und es lasse sich übrigens der Grabstein sehr wohl auch als Kultusgegenstand im Sinne des Art. 92 Ziff. 1 des Betreibungsgesetzes betrachten.

V. Gegen diesen Entscheid recurrierte der Gläubiger Hermann an die kantonale Aufsichtsbehörde mit dem Antrage, die erfolgte Pfändung als zulässig und in Rechtskraft erwachsen zu erklären.

Die genannte Behörde wies den Rekurs mit Entscheid vom 16. Januar 1904 ab, wobei sie zunächst die Auffassung des Rekurrenten, daß Frau Schnierle verspätet Beschwerde geführt habe, verwarf, in der Sache selbst sich aber auf den Standpunkt stellte: daß ein Grabstein als Kultusgegenstand nach Art. 92 Ziff. 1 des Betreibungsgesetzes sich qualifiziere und als solcher unpfändbar sei, sofern er sich nicht als luxuriös darstelle oder von großem Werte sei, was diesfalls nicht zutreffe.

VI. Gegen diesen Entscheid ergriff der Gläubiger Hermann innert Frist die Weiterziehung an das Bundesgericht, indem er sein Rekursbegehren um Aufrechthaltung der Pfändung wieder aufnahm.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. Mit Unrecht stellt der Rekurrent darauf ab, die Beschwerde

der Rekursgegnerin hätte erstinstanzlich schon wegen Verspätung zurückgewiesen werden sollen. Die Rekursgegnerin hatte seinerzeit gegen die angefochtene Pfändung innert Frist und auch sonst in gesetzlicher Weise bei der in Sachen zuständigen ersten Instanz ihre Beschwerde hängig gemacht. Die Rechtswirkungen dieser gültigen Beschwerdeführung konnten zu ihren Ungunsten keinen Eintrag dadurch erleiden, daß der Bezirksgerichtspräsident von St. Gallen die Anhandnahme dieser Beschwerde ablehnte und die Rekursgegnerin an das Bezirksgerichtspräsidium von Gossau verwies. Auch aus der Unterlassung der Rekurrentin, diese Verfügung des Gerichtspräsidenten von St. Gallen oberinstanzlich anzufechten, darf auf keinen nachträglichen Verlust ihres Beschwerderechtes geschlossen werden. Sodann läßt sich auch nicht sagen, daß der Rekursgegnerin eine Säumnis zur Last falle in dem Sinne, daß sie die Einreichung der Beschwerde beim Bezirksgerichtspräsidenten von Gossau ungebührlich verzögert oder daß sie, nachdem das neue Beschwerdeverfahren zum Nichteintretensentscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde vom 4. Dezember 1903 geführt hatte, mit der Wiederaufnahme der Beschwerde vor dem Gerichtspräsidium St. Gallen unnötig zugewartet habe. Bei dieser Sachlage kann von einer Verwirkung ihres Anspruches auf materielle Beurteilung der Sache jedenfalls nicht die Rede sein.

2. Entgegen der Auffassung der beiden Vorinstanzen ist zu sagen, daß die von der Rekursgegnerin angerufene Ziff. 1 des Art. 92 des Betreibungsgesetzes auf den gepfändeten Grabstein nicht zutrifft, d. h., daß Grabsteine nicht als „Kultusgegenstände“ im Sinne dieser Gesetzesbestimmung gelten können. Unter „Kultusgegenstand“ läßt sich nach der sprachlichen Bedeutung des Wortes (von der abzuweichen bei Anwendung der vorwürfigen Rechtsvorschrift kein Grund vorliegt) nur eine Sache verstehen, welche dem Gottesdienste entweder dadurch dient, daß sie als bloßes körperliches Mittel zur Vornahme von gottesdienstlichen Handlungen verwendet wird, oder dadurch, daß sie Gegenstand religiöser Verehrung ist. Das trifft nun aber für den Grabstein nicht zu: Zu seiner Errichtung führt nicht die Gottesverehrung, sondern das Gefühl der Pietät gegenüber dem Verstorbenen. Er soll das Angedenken an denselben wach halten,

nicht aber zur Vornahme religiöser Handlungen dienen. Seine Bedeutung ist also keine religiöse in dem Sinne, daß er zu der Religionsausübung als solcher in einer notwendigen Beziehung stände.

Kann somit Art. 92 Ziff. 1 des SchRG nicht zur Anwendung kommen und kann ferner zweifelsohne auch keine andere Bestimmung dieses Gesetzes in Betracht fallen, so fragt es sich noch, ob die behauptete Unpfändbarkeit nicht aus einer anderweitigen Rechtsvorschrift herzuleiten sei. Denn nach bundesrechtlicher Praxis ist die im Betreibungsgesetze enthaltene Aufzählung unpfändbarer Objekte keine erschöpfende, sondern sind daneben noch andere Fälle von Unpfändbarkeit anzuerkennen (vergl. z. B. Untl. Samml., Bd. XXIII, Nr. 58, S. 422).

3. In dieser Beziehung ist vorab zu bemerken, daß jedenfalls eine bundesgesetzliche Vorschrift, welche Grabsteine der Pfändung entziehen würde, nicht existiert. Es läßt sich namentlich ein dahingehender Anspruch gegen die Betreibungsbehörden auf Unterlassung des Pfändungsaktes nicht aus Art. 53 Abs. 2 BB entnehmen.

Dagegen kann ein solcher Anspruch möglicherweise seine Grundlage im kantonalen Rechte haben. Und zwar ist diese Grundlage zunächst denkbar als eine zivilrechtliche in dem Sinne, daß das kantonale Recht den Begriff der Sache so umschreibt, daß danach ein nach kantonalem Recht als in gewissem Sinne geheiligt betrachtetes Objekt wie ein Grabstein der Eigenschaft als verkehrsfähige Sache entkleidet ist. Oder andererseits wurzelt möglicherweise der Anspruch gegen die Betreibungsbehörden auf Unterlassung von Exekutionshandlungen im kantonalen öffentlichen Rechte: Dieses ordnet (— innert den bundesrechtlichen Schranken —) das Friedhofswesen und bestimmt speziell darüber, wie die Ruhe des Friedhofes und die Unverletzlichkeit der Grabstätten zu wahren und in welcher Weise zu diesem Zwecke der Begräbnisplatz und die in und auf demselben befindlichen Gegenstände dem Verkehre entzogen seien. In letzterer Beziehung kann es der kantonale Gesetzgeber nun für geboten halten, die Grabsteine vom privaten Rechtsverkehre entweder ganz auszuschließen oder doch bezüglich ihrer eine rechtliche Maßnahme, wie den in Frage

stehenden Zwangsvollstreckungsakt, zu untersagen. In beiden Fällen müßte aber der Schuldner für berechtigt gelten, im Beschwerdeverfahren vor den Aufsichtsbehörden sich auf die Unpfändbarkeit des gepfändeten Objektes zu berufen. Tatsächlich hat denn auch der Rekurrent sein Begehren um Aufhebung der Pfändung gleichfalls von den soeben (sub 3) erörterten Gesichtspunkten, nicht nur von dem des Art. 92 Ziff. 2 SchRG aus, begründet, wenn auch in etwas unklarer und summarischer Weise.

4. Ob nun in Wirklichkeit das st. gallische Recht eine derartige Norm kenne, aus der sich das Begehren des Rekursgegners um Freigabe des Grabsteines betreibungsrichtlich begründen lasse, hat die kantonale Aufsichtsbehörde nicht geprüft und von ihrem Standpunkte aus (— der sie zur Gutheißung der Beschwerde nach Art. 92 Ziff. 1 führte —) nicht zu prüfen gehabt. Zudem hat auch die erste Instanz sich über die Frage nicht erschöpfend ausgesprochen. Bei dieser Sachlage erscheint es angezeigt, in analoger Anwendung von Art. 83 OG unter Aufhebung des angefochtenen Entscheides die Sache zu erneuter Behandlung an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit sie nach Maßgabe des Art. 84 leg. cit. darüber befinde, ob der schuldnerische Anspruch auf Freilassung des Grabsteines gestützt auf das kantonale Recht gutzuheißen sei.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der angefochtene Entscheid wird aufgehoben und die Rekurs-sache zu erneuter Behandlung an die kantonale Aufsichtsbehörde zurückgewiesen.

24. Arrêt du 11 février 1904, dans la cause
Consorts Montant.

Saisie d'une part indivise dans une succession. Art. 132, 104 LP.
— Délai pour la réalisation. Art. 116 eod.

I. Le 15 avril 1901, dans la poursuite N° 14896 exercée par les époux Paul-André et Marie-Antoinette Simond-Pralon contre Jean-Pierre Montant, l'office des poursuites de Genève saisit, pour une créance en capital et accessoires du montant de 7154 fr. 65 c. :

« Les droits du débiteur dans la succession de dame »
» Françoise Montant, sa mère, dans la parcelle N° 898,
» feuille 8, de la contenance de, sur laquelle existent,
» Bas des Tranchées, 3 bâtiments portant les N°s cons-
» truits en bois et maçonnerie, la dite parcelle est inscrite
» sur les registres du nouveau cadastre de la commune des
» Eaux-Vives comme étant possédée par Montant Françoise,
» fille de Laurent, veuve de Montant Jacques, aubergiste,
» domicilié au Bas des Tranchée de Rive. »

II. Antérieurement à cette saisie, le 22 février 1901, les époux Simond avaient fait notifier aux hoirs Montant défense de procéder au partage de la succession de leur mère, dame Françoise Montant, hors de leur présence ou eux dûment appelés, en raison de leur qualité de créanciers de Jean-Pierre Montant et en conformité de l'art. 882 C. civ. genevois.

Par acte reçu Cherbuliez, notaire, à Genève, le 21 octobre 1901, les hoirs Montant procédèrent au partage de la succession de leur mère; l'immeuble, estimé à la somme de 115 000 fr., fut adjugé par cinquième à chacun des copartageants à l'exception de Jean-Pierre Montant; la part de ce dernier dans l'actif net de la succession s'élevant au total à 61 980 fr. fut du sixième de cette somme, soit 10 330 fr., en déduction de quoi vint un rapport de 7460 fr., ce qui réduisit les droits de Jean-Pierre Montant à une somme de 2870 fr.